

HAMBURGISCHES GESETZ- UND VERORDNUNGSBLATT

TEIL I

HmbGVBl. Nr. 1	DIENSTAG, DEN 11. JANUAR	2011
Tag	Inhalt	Seite
21. 12. 2010	Verordnung über die Veränderungssperre Othmarschen 37	1
3. 1. 2011	Verordnung über die Erhaltung baulicher Anlagen in der Lohkampsiedlung und in der Siedlung Edelweißweg 2130-1-3	4
4. 1. 2011	Hamburgische Verordnung über die Anerkennung niedrigschwelliger Betreuungsangebote und deren Förderung sowie die Förderung von ehrenamtlichen Strukturen, Selbsthilfe und Modellvorhaben nach dem Elften Buch Sozialgesetzbuch (Hamburgische Pflege-Engagement Verordnung – HmbPEVO) 860-13	6
4. 1. 2011	Verordnung über das Ausschreibungsverfahren und die Auswahl der Bewerberinnen und Bewerber für die Tätigkeit als Bezirksschornsteinfegermeister oder als bevollmächtigter Bezirksschornsteinfeger (Kehrbezirksausschreibungsverordnung – KAVO) neu: 7111-1	9
4. 1. 2011	Verordnung zur Bestimmung der Ortsteilgrenzen des Stadtteils Hamm	12
	neu: 2001-2-3, 2001-2-1	
4. 1. 2011	Verordnung zur Bestimmung der Ortsteilgrenzen der Stadtteile Allermöhe, Bergedorf, Billwerder und Neuallermöhe im Bezirk Bergedorf	13
	neu: 2001-2-4	
5. 1. 2011	Neunzehnte Verordnung über die Erweiterung der Verkaufszeiten aus Anlass von besonderen Ereignissen im Bezirk Hamburg-Mitte	15
–	Berichtigung	16
	3031-1	

Angaben unter dem Vorschriftentitel beziehen sich auf die Gliederungsnummern in der Sammlung der Gesetze und Verordnungen der Freien und Hansestadt Hamburg.

Verordnung über die Veränderungssperre Othmarschen 37

Vom 21. Dezember 2010

Auf Grund von § 14 und § 16 Absatz 1 des Baugesetzbuchs in der Fassung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2415), zuletzt geändert am 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585, 2617), in Verbindung mit § 4 des Bauleitplanfeststellungsgesetzes in der Fassung vom 30. November 1999 (HmbGVBl. S. 271), zuletzt geändert am 11. Mai 2010 (HmbGVBl. S. 350, 370), und § 1 der Weiterübertragungsverordnung-Bau vom 8. August 2006 (HmbGVBl. S. 481), zuletzt geändert am 11. Mai 2010 (HmbGVBl. S. 350, 370), wird verordnet:

Einziger Paragraph

(1) Zur Sicherung der Planung wird eine Veränderungssperre für die in der Anlage durch eine schwarze Linie umgrenzte Fläche des Bebauungsplanentwurfs Othmarschen 37 (Bezirk Altona, Ortsteil 219) für zwei Jahre festgesetzt.

(2) Die Veränderungssperre nach Absatz 1 hat zum Inhalt, dass

1. Vorhaben im Sinne des § 29 des Baugesetzbuchs nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden dürfen;

2. erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigespflichtig sind, nicht vorgenommen werden dürfen.

(3) Es wird auf Folgendes hingewiesen:

1. Ein Entschädigungsberechtigter kann eine Entschädigung verlangen, wenn die in § 18 Absatz 1 Satz 1 des Baugesetzbuchs bezeichneten Nachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem örtlich

zuständigen Bezirksamt beantragt. Das Erlöschen eines Entschädigungsanspruchs richtet sich nach § 18 Absatz 3 des Baugesetzbuchs.

2. Unbeachtlich wird eine nach § 214 Absatz 1 Satz 1 des Baugesetzbuchs beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Verordnung schriftlich gegenüber dem örtlich zuständigen Bezirksamt unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden ist.

Hamburg, den 21. Dezember 2010.

Das Bezirksamt Altona



Verordnung
über die Erhaltung baulicher Anlagen in der Lohkampsiedlung
und in der Siedlung Edelweißweg

Vom 3. Januar 2011

Auf Grund von § 172 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 des Baugesetzbuchs in der Fassung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2415), zuletzt geändert am 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585, 2617), in Verbindung mit § 4 und § 6 Absatz 1 des Bauleitplanfeststellungsgesetzes in der Fassung vom 30. November 1999 (HmbGVBl. S. 271), zuletzt geändert am 11. Mai 2010 (HmbGVBl. S. 350, 370), sowie § 1 Satz 1 der Weiterübertragungsverordnung-Bau vom 8. August 2006 (HmbGVBl. S. 481), zuletzt geändert am 11. Mai 2010 (HmbGVBl. S. 350, 370), wird verordnet:

Einziger Paragraph

(1) Diese Verordnung gilt für die in der anliegenden Karte durch eine schwarze durchgezogene Linie abgegrenzten Flächen in Eidelstedt zwischen der Straße Wiesenacker, der Lohkampstraße, dem Redingskamp, dem Edelweißweg, dem Schneeballweg und den Gleisanlagen (Bezirk Eimsbüttel, Ortsteil 320).

(2) Zur Erhaltung der städtebaulichen Eigenart des Gebietes auf Grund seiner städtebaulichen Gestalt bedürfen in dem in Absatz 1 bezeichneten Gebiet der Rückbau, die Änderung, die Nutzungsänderung sowie die Errichtung baulicher Anlagen der Genehmigung, und zwar auch dann, wenn nach den bauordnungsrechtlichen Vorschriften eine Genehmigung nicht erforderlich ist. Die Genehmigung zum Rückbau, zur Änderung oder zur Nutzungsänderung darf nur versagt werden, wenn die bauliche Anlage allein oder im Zusammenhang mit anderen baulichen Anlagen das Ortsbild, die Stadtgestalt oder das Landschaftsbild prägt oder sonst von städtebaulicher,

insbesondere geschichtlicher oder künstlerischer Bedeutung ist. Die Genehmigung zur Errichtung der baulichen Anlage darf nur versagt werden, wenn die städtebauliche Gestalt des Gebiets durch die beabsichtigte bauliche Anlage beeinträchtigt wird.

(3) Es wird auf Folgendes hingewiesen:

Unbeachtlich werden

- a) eine nach § 214 Absatz 1 Satz 1 des Baugesetzbuchs beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
- b) nach § 214 Absatz 3 Satz 2 des Baugesetzbuchs beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Verordnung schriftlich gegenüber dem örtlich zuständigen Bezirksamt unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Hamburg, den 3. Januar 2011.

Das Bezirksamt Eimsbüttel



**Hamburgische Verordnung
über die Anerkennung niedrigschwelliger Betreuungsangebote
und deren Förderung sowie die Förderung von ehrenamtlichen Strukturen,
Selbsthilfe und Modellvorhaben nach dem Elften Buch Sozialgesetzbuch
(Hamburgische Pflege-Engagement Verordnung – HmbPEVO)**

Vom 4. Januar 2011

Auf Grund von § 45b Absatz 3, § 45c Absatz 6 Satz 4 und
§ 45d Absatz 3 des Elften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XI) –
Soziale Pflegeversicherung – vom 26. Mai 1994 (BGBl. I
S. 1014, 1015), zuletzt geändert am 30. Juli 2009 (BGBl. I
S. 2495), wird verordnet:

Abschnitt 1

Allgemeines

§ 1

Ziele

Ziele der Verordnung sind die Schaffung angemessener Betreuungsangebote und Kontaktmöglichkeiten für Menschen mit erheblichem allgemeinem Betreuungsbedarf und für pflegebedürftige Menschen sowie von Möglichkeiten zur Entlastung pflegender Personen.

Abschnitt 2

Anerkennung niedrigschwelliger Betreuungsangebote

§ 2

Anerkennungsfähige niedrigschwellige Betreuungsangebote

Bei niedrigschwelligen Betreuungsangeboten im Sinne des § 45b Absatz 1 Satz 6 Nummer 4 SGB XI handelt es sich um Betreuungsgruppen für Personen mit demenzbedingten Fähigkeitsstörungen, geistigen Behinderungen und psychischen Erkrankungen, Helfer- und Helferinnenkreise zur stundenweisen Entlastung pflegender Angehöriger im häuslichen Bereich, Tagesbetreuung in Kleingruppen oder Einzelbetreuung durch anerkannte Helferinnen und Helfer, Agenturen zur Vermittlung von Betreuungsleistungen für Pflegebedürftige im Sinne des § 45a SGB XI, Familienentlastende Dienste sowie Einzelfallbetreuung im Rahmen der Nachbarschaftshilfe.

§ 3

Verfahren zum Erwerb und zum Erhalt der Anerkennung

(1) Über die Anerkennung niedrigschwelliger Betreuungsangebote sowie die Aufhebung der Anerkennung entscheidet die zuständige Behörde im Einvernehmen mit den Landesverbänden der Pflegekassen. Die Anerkennung kann vorläufig erteilt, zeitlich und inhaltlich beschränkt sowie mit Nebenbestimmungen versehen werden.

(2) Die Anerkennung ist an folgende Voraussetzungen geknüpft:

1. Vereine, Organisationen, Verbände oder sonstige juristische Personen engagieren sich auf dem Gebiet der Freien und Hansestadt Hamburg für die Ziele und nach Maßgabe dieser Verordnung.
2. Sie legen ein Konzept zum Betreuungsangebot und dessen Qualitätssicherung vor, das auch Ausführungen zum Verhältnis der Anzahl der betreuenden Personen zur Anzahl der betreuten Personen enthält. Das Betreuungsangebot

muss auf Dauer ausgerichtet sein. Die Betreuung muss regelmäßig und verlässlich angeboten werden. Anzustreben ist ein Angebot mindestens einmal in der Woche. Das Konzept muss neben der inhaltlichen Beschreibung des Betreuungsangebotes insbesondere Aussagen zur angemessenen Schulung und Fortbildung sowie zur kontinuierlichen fachlichen Begleitung und Unterstützung der Helferinnen und Helfer enthalten.

3. Die Schulung und Fortbildung der Helferinnen und Helfer ist hinsichtlich Art, Umfang und Zeitpunkt auf das jeweilige Betreuungsangebot auszurichten. Insbesondere sind folgende Inhalte zu vermitteln:

- a) Basiswissen über Krankheits- und Behinderungsbilder, Behandlungsformen und Pflege der zu betreuenden Menschen,
- b) Situation der pflegenden Personen,
- c) Umgang mit den Erkrankten, Erwerb von Handlungskompetenzen in Bezug auf das Einfühlen in die Erlebniswelt und im Umgang mit Verhaltensauffälligkeiten wie Aggressionen und Widerständen,
- d) Methoden und Möglichkeiten der Betreuung und Beschäftigung,
- e) Kommunikation und Gesprächsführung,
- f) Selbstmanagement im Kontext des freiwilligen Engagements,
- g) Reflektion und Austausch zu der eigenen Rolle und den Erfahrungen während des freiwilligen Engagements,
- h) Zusammenarbeit zwischen Hauptamtlichen und Freiwilligen.

4. Schulung und Fortbildung sowie die kontinuierliche fachliche Begleitung und Unterstützung der Helferinnen und Helfer sind durch eine Fachkraft sicher zu stellen. Die Fachkraft soll entsprechend dem Betreuungsangebot über Erfahrungen und Wissen im Umgang mit den zu betreuenden Menschen verfügen. Insbesondere kommen die nachfolgend genannten Berufsgruppen in Betracht:

- a) Gesundheits- und Krankenpflegerinnen und Gesundheits- und Krankenpfleger,
 - b) Altenpflegerinnen und Altenpfleger,
 - c) Heilerziehungspflegerinnen und Heilerziehungspfleger.
- Der Fachkraft obliegt insbesondere die fachliche und psychosoziale Anleitung, Begleitung und Unterstützung sowie die Durchführung der Fall- und regelmäßigen Teambesprechungen.

5. Der Antragsteller weist nach, dass die weiteren spezifischen Voraussetzungen zur Umsetzung des Konzeptes, zum Bei-

spiel geeignete Raumgröße und Ausstattung bei Betreuungsgruppen, erfüllt sind.

6. Der Antragsteller muss einen Versicherungsschutz für im Zusammenhang mit dem Betreuungsangebot entstehende Schäden nachweisen, der mindestens den Umfang und die Höhe der Absicherung umfasst, die die Freie und Hansestadt für die Tätigkeit in rechtlich unselbständigen Initiativen abgeschlossen hat.

(3) Spätestens bis zum 1. April jeden Jahres ist für das vorangegangene Kalenderjahr ein Sachbericht vorzulegen, der mindestens Angaben über Zahl und Art der übernommenen Betreuungen sowie über die eingesetzten hauptamtlichen und freiwilligen Kräfte und deren Schulung und Fortbildung enthält. Unterbleibt die Vorlage, kann die Zulassung entzogen werden.

(4) Der Antragsteller hat der zuständigen Behörde Änderungen in den für die Anerkennung erheblichen Verhältnissen unverzüglich mitzuteilen. Wesentliche Mängel in der Qualität des Betreuungsangebotes stehen Änderungen in den Verhältnissen, die zur Aufhebung der Anerkennung führen, gleich.

(5) Soweit eine Hilfe als Einzelfallbetreuung im Rahmen der Nachbarschaftshilfe im Sinne des § 2 erfolgen soll, kann eine Anerkennung dieser Einzelfallbetreuung durch die Pflegekasse des hilfebedürftigen Versicherten erfolgen. Voraussetzung ist mindestens der Nachweis über die Teilnahme der HelferIn oder des Helfers an einem Pflegekurs nach § 45 SGB XI und die Information der HelferIn beziehungsweise des Helfers durch die Pflegekasse über die Pflegeberatung nach § 7a SGB XI, die Pflegestützpunkte und über Selbsthilfegruppen von Pflegepersonen. Ein ausreichender Versicherungsschutz ist nachzuweisen.

Abschnitt 3

Förderung niedrigschwelliger Betreuungsangebote, von Gruppen bürgerschaftlich Engagierter, Selbsthilfe und Schulungsmaßnahmen

§ 4

Förderfähige Angebote

Förderfähig sind niedrigschwellige Betreuungsangebote, Gruppen bürgerschaftlich Engagierter, Selbsthilfegruppen, Selbsthilfeorganisationen und Selbsthilfekontaktstellen sowie Schulungsmaßnahmen.

§ 5

Niedrigschwellige Betreuungsangebote

Eine Förderung können niedrigschwellige Betreuungsangebote gemäß § 2 erhalten, die gemäß § 3 anerkannt wurden.

§ 6

Gruppen bürgerschaftlich Engagierter

(1) Förderfähig sind Betreuungsangebote von Gruppen freiwillig tätiger sowie sonstiger zum bürgerschaftlichen Engagement bereiter Personen, die sich die Unterstützung, allgemeine Betreuung und Entlastung von Pflegebedürftigen, von Personen mit erheblichem allgemeinem Betreuungsbedarf oder von deren Angehörigen (einschließlich sonstiger Pflegepersonen) zum Ziel gesetzt haben. Hierzu zählen auch Gruppen von Ombudspersonen, Begleiterinnen und Begleitern von Wohngemeinschaften Pflegebedürftiger oder von Koordinatorinnen und Koordinatoren Freiwilliger in diesem Bereich.

(2) Für eine Förderung gelten grundsätzlich die Voraussetzungen nach § 3 Absatz 2. In der konzeptionellen Ausrichtung,

der Art des Angebots oder der Zielgruppe begründete Abweichungen sind möglich.

§ 7

Selbsthilfe

(1) Förderfähig sind Selbsthilfegruppen, Selbsthilfeorganisationen und Selbsthilfekontaktstellen, die sich die Unterstützung von Pflegebedürftigen, von Menschen mit erheblichem allgemeinem Betreuungsbedarf sowie deren Angehörigen (einschließlich sonstiger Pflegepersonen) zum Ziel gesetzt haben.

(2) Als Selbsthilfegruppen gelten freiwillige Zusammenschlüsse von Menschen auf wohnortnaher Ebene, deren Aktivitäten sich aus eigener Betroffenheit oder als Angehörige auf die gemeinsame Bewältigung der Pflegesituation richten. Dies können Zusammenschlüsse von pflegebedürftigen Menschen, Menschen mit erheblichem allgemeinem Betreuungsbedarf oder von deren Angehörigen sein. Sie müssen das Ziel verfolgen, insbesondere durch gegenseitige Unterstützung und Erfahrungsaustausch ihre persönliche Lebensqualität zu verbessern und die mit der Pflegesituation verbundene Isolation und gesellschaftliche Ausgrenzung zu durchbrechen. Ihre Arbeit darf nicht auf materielle Gewinnerzielung ausgerichtet sein.

(3) Als Selbsthilfeorganisationen gelten Zusammenschlüsse verschiedener Selbsthilfegruppen zu einem Verband auf Landesebene oder Bundesebene mit dem Ziel einer überregionalen Interessenvertretung.

(4) Als Selbsthilfekontaktstellen gelten Beratungseinrichtungen auf örtlicher oder regionaler Ebene, die mit hauptamtlichem Personal Dienstleistungen zur methodischen Anleitung, Unterstützung und Stabilisierung von Selbsthilfegruppen anbieten und diese aktiv bei der Gruppengründung oder in schwierigen Situationen durch infrastrukturelle Hilfen (Räume, Beratung oder supervisorische Begleitung) unterstützen. Hinsichtlich weiterer grundlegender Anforderungen an die Organisation der Selbsthilfe, die neutrale Ausrichtung und Unabhängigkeit der Selbsthilfearbeit sowie die Aufgabenverteilung zwischen den einzelnen Ebenen sind die Regelungen der Grundsätze des GKV-Spitzenverbandes zur Förderung der Selbsthilfe gemäß § 20c SGB V vom 10. März 2010 in der jeweils geltenden Fassung analog anzuwenden.

(5) Die Förderung von Selbsthilfegruppen, Selbsthilfeorganisationen und Selbsthilfekontaktstellen nach § 45d in Verbindung mit § 45c SGB XI kann auch neben einer Förderung nach § 20c des Fünften Buches Sozialgesetzbuch (SGB V) vom 20. Dezember 1988 (BGBl. I S. 2477, 2482), zuletzt geändert am 9. Dezember 2010 (BGBl. I S. 1885, 1896), oder nach § 31 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch in der Fassung vom 19. Februar 2002 (BGBl. I S. 757, 1404, 3384), zuletzt geändert am 9. Dezember 2010 (BGBl. I S. 1885, 1897), erfolgen. Voraussetzung ist, dass sie sich neben anderen Aufgaben (etwa der auf ein bestimmtes Krankheitsbild, eine gemeinsame Krankheitsursache oder eine gemeinsame Krankheitsfolge ausgerichteten Selbsthilfearbeit im Sinne des § 20c SGB V) auch die Unterstützung von Pflegebedürftigen, von Menschen mit erheblichem allgemeinem Betreuungsbedarf sowie deren Angehörigen zum Ziel gesetzt haben und eine Doppelfinanzierung ausgeschlossen ist. Die Selbsthilfegruppen, Selbsthilfeorganisationen und Selbsthilfekontaktstellen haben im Rahmen der Beantragung der Fördermittel darzulegen, ob und gegebenenfalls in welcher Höhe sowie für welchen Zweck Fördermittel bei anderen Trägern beantragt oder von diesen bereits zugesagt worden sind. Die finanziellen Mittel nach § 45c in Verbindung mit § 45d SGB XI

sind zweckgebunden ausschließlich für die Selbsthilfearbeit im Sinne von § 45d Absatz 1 Nummer 2 SGB XI zu verwenden, eine Substituierung der Förderung nach anderen Rechtsvorschriften ist nicht zulässig.

§ 8

Schulungsmaßnahmen

(1) Schulungsmaßnahmen, die dem Erwerb der in § 3 Absatz 2 Nummer 3 vorgesehenen Qualifikationen dienen, können nach Maßgabe von § 9 Absatz 3 gefördert werden.

(2) Voraussetzung ist, dass der Träger

1. in Konzept vorlegt, das Ziele, Inhalte, Durchführung und Maßnahmen der Qualitätssicherung beschreibt,
2. bei den Inhalten die Vorgaben von § 3 Absatz 2 Nummer 3 berücksichtigt,
3. geeignete Lehrkräfte einsetzt.

§ 9

Verfahren der Förderung

(1) Über die Bewilligung der Förderung sowie die Aufhebung der Bewilligung entscheidet die zuständige Behörde. Sie stellt dazu das Einvernehmen mit den Landesverbänden der Pflegekassen und dem Verband der Privaten Krankenversicherung e.V. her. In dem Bescheid zur Vergabe der Mittel sind Regelungen zur Konkretisierung der Aufgaben und Leistungen und zur Erfolgskontrolle (zum Beispiel in Form von Sachberichten, Erfolgskennzahlen, statistischen Berichten) zu treffen.

(2) Die Förderung erfolgt als Projektförderung. Einzelne Angebotsformen können durch Pauschalen gefördert werden. Die zuständige Behörde veröffentlicht die jeweils aktuellen Förderbedingungen und bei pauschalierten Förderbeträgen die Höhe der Förderpauschalen für die jeweiligen förderfähigen Angebote. Vor Veröffentlichung ist das Einvernehmen mit den Landesverbänden der Pflegekassen und dem Verband der Privaten Krankenversicherung e.V. herzustellen.

(3) Die Förderung von Selbsthilfegruppen erfolgt nach dem in Hamburg zwischen Krankenkassen und zuständiger Behörde etablierten Verfahren über den sogenannten Selbsthilfegruppentopf.

(4) Ein Anspruch auf Förderung besteht nicht. Über die Bewilligung der Förderung wird nach Maßgabe der §§ 23 und 44 der Landeshaushaltsordnung vom 23. Dezember 1971 (HmbGVBl. 1971 S. 261, 1972 S. 10), zuletzt geändert am 26. Januar 2010 (HmbGVBl. S. 108), und den dazu erlassenen Verwaltungsvorschriften nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der jährlich verfügbaren Haushaltsmittel entschieden.

Abschnitt 4

Förderung von Modellvorhaben

§ 10

Modellvorhaben

(1) Es können Modellvorhaben gefördert werden, die eine Erprobung neuer Versorgungskonzepte und Versorgungsstruk-

turen insbesondere für demenzkranke Pflegebedürftige, beziehungsweise neuer Ansätze im Bereich des Ehrenamts oder der Selbsthilfe im Sinne des § 45d SGB XI zum Ziel haben. Dabei sollen vor allem Möglichkeiten einer stärker integrativ ausgerichteten Versorgung Pflegebedürftiger ausgeschöpft und in einzelnen Regionen Möglichkeiten einer wirksamen Vernetzung aller für die Pflegebedürftigen erforderlichen Hilfen zur Verbesserung ihrer Versorgungssituation erprobt werden. Die Modellvorhaben sind vorrangig auf ambulante Versorgungsangebote ausgerichtet, können jedoch vor allem unter dem Aspekt der Vernetzung auch stationäre Angebote einbeziehen. Da mit den Modellvorhaben neue Versorgungskonzepte und Versorgungsstrukturen erprobt werden sollen, kann von den Regelungen des Siebten Kapitels des SGB XI (Beziehungen der Pflegekassen zu den Leistungserbringern) abgewichen werden.

(2) Modellvorhaben sind förderungsfähig, wenn sie insbesondere eine bessere Versorgung demenzkranker Pflegebedürftiger anstreben oder die wirksame Vernetzung der Versorgungsangebote in einer Region erproben. Modellvorhaben sind nur förderungsfähig, wenn

1. sie vor Projektbeginn beantragt werden,
2. eine Konzeption vorgelegt wird und
3. eine wissenschaftliche Begleitung und Auswertung erfolgt.

(3) Die Konzeption des Modellvorhabens muss die neue Versorgungsstruktur oder das neue Versorgungskonzept detailliert beschreiben. Dabei sind insbesondere die Ziele, Inhalte, Dauer, beabsichtigte Art und Weise der Durchführung, Kosten und der innovative Charakter darzustellen. Es muss erkennbar werden, ob vergleichbare Modelle bereits durchgeführt wurden und inwieweit das beantragte Modellvorhaben gegebenenfalls hiervon abweicht.

(4) Die Antragsteller solcher Modellvorhaben verpflichten sich, an einer wissenschaftlichen Begleitung und Auswertung mitzuwirken. Die wissenschaftliche Begleitung und Auswertung muss allgemein anerkannten wissenschaftlichen Standards entsprechen. Sie soll insbesondere Auskunft geben, inwieweit die mit dem Modellvorhaben verfolgten Ziele erreicht worden sind und welche Auswirkungen sich auf Qualität und Kosten der Versorgung ergeben.

(5) Modellprojekte werden in der Regel für drei Jahre gefördert, in Ausnahmefällen bis zu fünf Jahre.

Abschnitt 5

Schlussbestimmung

§ 11

Außerkräfttreten

Die Hamburgische Verordnung über Anerkennung und Förderung zusätzlicher Betreuungsangebote nach dem Elften Buch Sozialgesetzbuch vom 6. Mai 2003 (HmbGVBl. S. 99) wird aufgehoben.

Gegeben in der Versammlung des Senats,
Hamburg, den 4. Januar 2011.

Verordnung
über das Ausschreibungsverfahren und die Auswahl
der Bewerberinnen und Bewerber für die Tätigkeit als Bezirksschornsteinfegermeister
oder als bevollmächtigter Bezirksschornsteinfeger
(Kehrbezirksausschreibungsverordnung – KAVO)

Vom 4. Januar 2011

Auf Grund von § 9 Absatz 5 Satz 1 des Schornsteinfeger-Handwerksgesetzes vom 26. November 2008 (BGBl. I S. 2242) in Verbindung mit § 5 Absatz 1 Satz 2 des Schornsteinfegergesetzes in der Fassung vom 10. August 1998 (BGBl. I S. 2072), zuletzt geändert am 3. April 2009 (BGBl. I S. 700, 721), wird verordnet:

§ 1

Anwendungsbereich

Diese Verordnung regelt das Ausschreibungsverfahren und das Verfahren zur Auswahl der Bewerberinnen und Bewerber für die Bestellung zum Bezirksschornsteinfegermeister für die Bezirke, die bis zum 31. Dezember 2012 frei werden, und für die Bestellung zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger für Bezirke, die ab dem 1. Januar 2013 frei werden.

§ 2

Ausschreibungsverfahren

(1) Die Verfahren nach § 1 müssen sachgerecht, objektiv, transparent und nicht diskriminierend durchgeführt werden.

(2) Die zuständige Behörde hat die Tätigkeit als Bezirksschornsteinfegermeister beziehungsweise als bevollmächtigter Bezirksschornsteinfeger für einen Bezirk in ihrem Internetportal und im Amtlichen Anzeiger auszuschreiben.

(3) Die Ausschreibung erfolgt in der Regel vier Monate vor einer Kehrbezirksneubesetzung. Es können für einen Vergabetermin mehrere Kehrbezirke ausgeschrieben werden.

(4) Die Frist für die Bewerbung und die Einsendung der Bewerbungsunterlagen nach § 4 Absatz 1 endet in der Regel nach Ablauf von drei Wochen ab Beginn der Veröffentlichung der Ausschreibung (Bewerbungsfrist). Es gilt das Datum des Posteingangs (Posteingangsstempel) bei der zuständigen Behörde.

(5) Im Zusammenhang mit der Bewerbung entstehende Reisekosten werden nicht erstattet.

§ 3

Inhalt der Ausschreibung

Die Ausschreibung der Tätigkeit als Bezirksschornsteinfegermeister beziehungsweise bevollmächtigter Bezirksschornsteinfeger muss enthalten:

1. eine Beschreibung der örtlichen Lage des ausgeschriebenen Bezirks,
2. den Zeitpunkt der Aufnahme der ausgeschriebenen Tätigkeit (Vergabetermin),
3. die Dauer der Bestellung gemäß § 10 Absatz 1 und § 48 des Schornsteinfeger-Handwerksgesetzes unter Hinweis auf die Altersgrenze gemäß § 9 des Schornsteinfegergesetzes oder § 12 Absatz 1 Nummer 3 des Schornsteinfeger-Handwerksgesetzes,

4. die Einsendefrist für die Bewerbung zur Teilnahme am Auswahlverfahren (Bewerbungsfrist),
5. einen Hinweis darauf, dass Bewerberinnen und Bewerber nach § 9 Absatz 2 des Schornsteinfeger-Handwerksgesetzes die handwerksrechtlichen Voraussetzungen zur selbständigen Ausübung des Schornsteinfegerhandwerks besitzen müssen,
6. eine Aufzählung der von den Bewerbern nach § 4 vorzulegenden Bewerbungsunterlagen,
7. einen Hinweis, dass gemäß § 9 Absatz 4 des Schornsteinfeger-Handwerksgesetzes die Auswahl zwischen den Bewerberinnen und Bewerbern nach ihrer Eignung, Befähigung und fachlichen Leistung vorgenommen wird,
8. einen Hinweis darauf, dass im Falle fehlender oder veralteter oder nicht fristgemäß eingesandter Bewerbungsunterlagen oder fehlender deutscher Übersetzungen die Bewerberinnen und Bewerber vom Auswahlverfahren ausgeschlossen sind,
9. die Anschrift, an die die Bewerbungsunterlagen zu senden sind,
10. die Kontaktdaten der für das Auswahlverfahren zuständigen Stelle, von der zusätzliche sonstige Angaben erlangt werden können und
11. einen Hinweis auf die im Falle einer Bestellung entstehenden Kosten.

§ 4

Bewerbungsunterlagen

(1) Für eine Bewerbung müssen folgende Unterlagen eingegandt werden:

1. eine schriftliche Bewerbung, die den Familiennamen, die Vornamen, die Anschrift, eine Telefonnummer sowie gegebenenfalls eine weitere Telekommunikationsnummer (Telefax-Nummer, Mobilfunk-Nummer, E-Mail-Adresse) enthält und unterzeichnet ist,
2. ein unterschriebener tabellarischer Lebenslauf, der genaue, lückenlose Angaben über die schulische und berufliche Vorbildung sowie den beruflichen Werdegang und alle Qualifikationen enthält und aus dem der Beginn sowie das Ende der jeweiligen Tätigkeiten hervorgehen,
3. ein Nachweis über das Vorliegen der Voraussetzungen zur Eintragung in die Handwerksrolle: Zeugnisse über die Gesellenprüfung und die Meisterprüfung oder über gleichwertige Qualifikationen; im Fall einer in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirt-

schaftsraum oder der Schweiz erworbenen Berufsqualifikation die nach § 6 der EU/EWR-Handwerk-Verordnung vom 20. Dezember 2007 (BGBl. I S. 3075) in der jeweils geltenden Fassung vorzulegenden Unterlagen und Bescheinigungen,

4. Nachweise über die bisherigen Schornsteinfegertätigkeiten in Form von Bestellsurkunden, Arbeitsverträgen oder vergleichbaren Unterlagen,
5. Nachweise über zusätzliche Qualifikationen, Weiterbildungsmaßnahmen und Abschlüsse,
6. eine Erklärung, dass die Bewerberin beziehungsweise der Bewerber gesundheitlich in der Lage ist, die mit der Bestellung zusammenhängenden Aufgaben wahrzunehmen,
7. bei Bewerberinnen und Bewerbern, die ihre Berufsqualifikation in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz erworben haben, eine Erklärung darüber, dass sie über Kenntnisse der deutschen Sprache verfügen, die für die Ausübung der Tätigkeit als Bezirksschornsteinfegermeister beziehungsweise bevollmächtigter Bezirksschornsteinfeger erforderlich sind,
8. den Nachweis über die Beantragung eines Führungszeugnisses zur Vorlage bei einer Behörde nach § 30 Absatz 5 des Bundeszentralregistergesetzes in der Fassung vom 21. September 1984 (BGBl. 1984 I S. 1229, 1985 I S. 195), zuletzt geändert am 8. Dezember 2010 (BGBl. I S. 1864, 1883),
9. bei Bewerberinnen und Bewerbern in ausgeübter selbständiger Tätigkeit eine Bescheinigung über die ordnungsgemäße Entrichtung der Sozialversicherungsbeiträge für Selbständige,
10. den Nachweis über die Beantragung einer Auskunft aus dem Gewerbezentralregister zur Vorlage bei einer Behörde nach § 150 Absatz 5 der Gewerbeordnung oder bei Bewerberinnen und Bewerbern, die ihre Berufsqualifikation in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz erworben haben, eine Bescheinigung der zuständigen Stelle des Herkunftsstaates, dass die Ausübung des Gewerbes nicht wegen Unzuverlässigkeit untersagt worden ist. Werden im Herkunftsstaat die vorgenannten Unterlagen nicht ausgestellt, können sie durch eine Versicherung an Eides Statt oder in Staaten, in denen es eine solche nicht gibt, durch eine feierliche Erklärung ersetzt werden, die die Bewerberinnen und Bewerber vor einer zuständigen Behörde, einem Notar oder einer entsprechend bevollmächtigten Berufsorganisation des Herkunftsstaates abgeben haben und die durch diese Stelle bescheinigt wurde,
11. eine Erklärung darüber, ob innerhalb der letzten zwölf Monate gegen die Bewerberin beziehungsweise den Bewerber strafgerichtliche Verurteilungen ergangen sind, ein gerichtliches Strafverfahren anhängig ist oder ein anhängiges Ermittlungsverfahren bekannt ist, und
12. eine Erklärung darüber, dass im Falle einer Bestellung eine vorhandene Bestellung aufgegeben wird.

(2) Die Bewerbungsunterlagen nach Absatz 1 Nummern 3 bis 5 können der zuständigen Behörde als Kopie übersandt werden. Eine Beglaubigung ist nicht erforderlich. Die Bewerbungsunterlagen nach Absatz 1 Nummern 6 bis 12 dürfen nicht älter als drei Monate sein. Nachweisen eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschafts-

raum oder der Schweiz ist eine deutsche Übersetzung beizulegen. Bewerbungsunterlagen werden, vorbehaltlich des Absatzes 4 Satz 2, nicht zurückgesandt. Sie werden ein Jahr nach erfolgter Kehrbezirksvergabe vernichtet.

(3) Werden zu einem Vergabetermin mehrere Bezirke ausgeschrieben, können sich die Bewerberinnen und Bewerber auch für mehrere Bezirke bewerben. Die Bewerbungsunterlagen sind in dem Fall nur in einer Ausfertigung einzureichen. Die Bewerberinnen und Bewerber haben die Rangfolge der von Ihnen bevorzugten Kehrbezirke anzugeben.

(4) Im Falle fehlender oder veralteter oder nach § 2 Absatz 4 nicht fristgemäß eingesandter Bewerbungsunterlagen oder fehlender deutscher Übersetzungen sind die Bewerberinnen und Bewerber vom Auswahlverfahren ausgeschlossen. Die Bewerbungsunterlagen werden mit dem entsprechenden Vermerk zurückgesandt. Die zuständige Behörde kann im begründeten Einzelfall die Bewerberinnen und Bewerber auffordern, Nachweise oder Übersetzungen innerhalb einer vorgegebenen Einsendefrist vorzulegen oder Ausnahmen von der Fristsetzung zulassen.

(5) Vom Auswahlverfahren werden auch die Bewerberinnen und Bewerber ausgeschlossen, die die Teilnahme an der Ausschreibung durch Vorlage falscher Bewerbungsunterlagen oder auf sonstige Weise erschlichen haben. Sollte die Bewerberin beziehungsweise der Bewerber bereits zum Bezirksschornsteinfegermeister beziehungsweise zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger bestellt worden sein, wird die Bestellung nach § 11 Absatz 1 des Schornsteinfegergesetzes oder gemäß § 12 des Schornsteinfeger-Handwerksgesetzes zurückgenommen.

(6) Bei einer Berufung auf Bewerbungsunterlagen einer früheren Bewerbung gelten die Unterlagen grundsätzlich als nicht eingesandt. Die Bewerbungsunterlagen werden mit dem entsprechenden Vermerk zurückgesandt. Die zuständige Behörde kann im begründeten Einzelfall Ausnahmen zulassen.

§ 5

Anforderungen

(1) Die Bewerberinnen und Bewerber müssen fachlich geeignet sein. Gemäß § 9 Absatz 2 des Schornsteinfeger-Handwerksgesetzes ist fachlich geeignet, wer die handwerksrechtlichen Voraussetzungen zur selbständigen Ausübung des Schornsteinfegerhandwerks besitzt. Das ist der Fall bei Personen, die mit dem Schornsteinfegerhandwerk in die Handwerksrolle eingetragen sind oder die nach den §§ 7 bis 9 der Handwerksordnung in der Fassung vom 24. September 1998 (BGBl. 1998 I S. 3075, 2006 I S. 2095), zuletzt geändert am 17. Juli 2009 (BGBl. I S. 2091, 2094), in der jeweils geltenden Fassung in die Handwerksrolle eingetragen werden können.

(2) Die Bewerberinnen und Bewerber müssen über die für die Erfüllung der Aufgaben von Bezirksschornsteinfegermeistern oder von bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegern erforderlichen Rechtskenntnisse verfügen.

(3) Bewerberinnen und Bewerber, die ihre Berufsqualifikation in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz erworben haben, müssen über die Kenntnisse der deutschen Sprache verfügen, die für die Ausübung der Tätigkeit von Bezirksschornsteinfegermeistern oder bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegern erforderlich sind.

(4) Die Bewerberinnen und Bewerber müssen die zur Ausübung der ihnen übertragenen Aufgaben erforderliche persön-

liche und fachliche Zuverlässigkeit besitzen. Die Zuverlässigkeit ist gegeben, wenn die zu bestellende Person die Gewähr dafür bietet, dass sie die Aufgaben und Pflichten von Bezirks-schornsteinfegermeistern oder bevollmächtigten Bezirks-schornsteinfegern den gesetzlichen Bestimmungen entsprechend erfüllt. Dies ist in der Regel der Fall, wenn die Person nicht vorbestraft ist und in der Vergangenheit keine Verstöße gegen die Berufspflichten begangen hat.

§ 6

Auswahl

(1) Die zuständige Behörde ermittelt aus den Bewerbungen nach Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung die geeignetste Bewerberin oder den geeignetsten Bewerber. Zu diesem Zweck können auch Vorstellungsgespräche geführt werden.

(2) Die zuständige Behörde dokumentiert das Auswahlverfahren in geeigneter Form. Die Unterlagen des Auswahlverfahrens sind – soweit sie nicht für anhängige Verfahren zur Verfügung stehen müssen – ein Jahr nach Bekanntgabe der Auswahlentscheidung zu vernichten.

§ 7

Mitwirkung von sachkundigen Dritten

(1) Die zuständige Behörde kann vor ihrer Auswahl sachkundige Dritte unter Beachtung datenschutzrechtlicher Bestimmungen zu Rate ziehen. Die sachkundigen Dritten dürfen weder unmittelbar noch mittelbar an der betreffenden Ausschreibung beteiligt sein.

(2) Den Bewerberinnen und Bewerbern ist es untersagt, sich persönlich oder über Dritte an die sachkundigen Dritten zu wenden. Im Falle der Missachtung des Verbots nach Satz 1 gilt § 4 Absatz 5 entsprechend.

§ 8

Verfahren nach der Auswahlentscheidung

(1) Die zuständige Behörde benachrichtigt die ausgewählte Bewerberin oder den ausgewählten Bewerber. Eine schriftliche Erklärung über die Annahme oder Ablehnung der vorgesehenen Bestellung durch die Bewerberin oder den Bewerber muss im Fall einer elektronischen Nachricht innerhalb von fünf Werktagen, in allen übrigen Fällen innerhalb von zehn Werktagen nach dem Zugang der Benachrichtigung bei der Bewerberin oder dem Bewerber in der zuständigen Behörde eingehen.

(2) Wird die Annahme abgelehnt, erfolgt keine fristgemäße Äußerung nach Absatz 1 Satz 2 oder scheitert die Bestellung der nach § 6 Absatz 1 ausgewählten Person aus anderen Gründen, wird die nächste geeignetste Bewerberin oder der nächste geeignetste Bewerber durch die zuständige Behörde benachrichtigt. Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) Nach Eingang der Erklärung über die Annahme benachrichtigt die zuständige Behörde die erfolglosen Bewerberinnen und Bewerber und bestellt die ausgewählte Bewerberin oder den ausgewählten Bewerber für den ausgeschriebenen Bezirk. Ist die Bewerberin oder der Bewerber bereits Inhaberin oder Inhaber eines Bezirks, muss sie oder er zum Zeitpunkt der Bestellung die Aufhebung der bisherigen Bestellung nach § 11 Absatz 5 des Schornsteinfegergesetzes beantragen. Die zuständige Behörde macht die Bestellung öffentlich bekannt und teilt sie der Bundesbehörde, die nach § 3 Absatz 1 Satz 1 des Schornsteinfeger-Handwerksgesetzes in der jeweils geltenden Fassung für die Eintragung in das Schornsteinfegerregister zuständig ist, mit.

Gegeben in der Versammlung des Senats,

Hamburg, den 4. Januar 2011.

**Verordnung
zur Bestimmung der Ortsteilgrenzen des Stadtteils Hamm**

Vom 4. Januar 2011

Auf Grund von § 3 Satz 2 des Gesetzes über die räumliche Gliederung der Freien und Hansestadt Hamburg vom 6. Juli 2006 (HmbGVBl. S. 397), geändert am 21. Dezember 2010 (HmbGVBl. S. 706), wird verordnet:

Artikel 1

**Verordnung
zur Bestimmung der Ortsteilgrenzen
des Stadtteils Hamm im Bezirk Hamburg-Mitte**

Der Stadtteil Hamm besteht aus den Ortsteilen 121 bis 127.
Die Grenzen der Ortsteile 121 bis 127 ergeben sich aus den
Grenzbeschreibungen (Anlage).

Artikel 2

**Änderung der Verordnung zur Bestimmung
der Ortsteilgrenzen des Stadtteils HafenCity**

In der Anlage 1 der Verordnung zur Bestimmung der Ortsteilgrenzen des Stadtteils HafenCity vom 20. Februar 2007 (HmbGVBl. S. 77) werden jeweils die Bezeichnung „Hamm-Nord“, „Hamm-Mitte“ und „Hamm-Süd“ durch die Bezeichnung „Hamm“ ersetzt.

Artikel 3

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2011 in Kraft.

Gegeben in der Versammlung des Senats,
Hamburg, den 4. Januar 2011.

**Anlage
zu Artikel 1**

Grenzbeschreibungen für den Stadtteil Hamm

Bezirk: Hamburg-Mitte

Stadtteil: Hamm

Ortsteil: 121

Die Südseite des Bahngeländes von der Grenze gegen den Ortsteil 120, diese bis zum Peterskampweg, dieser bis zur Stoeckhardtstraße, diese bis zum Weg Sievekingdamm, dieser bis zur Hammer Landstraße, diese bis zur Grenze gegen den Ortsteil 120, diese bis zur Südseite des Bahngeländes.

Ortsteil: 122

Die Südseite des Bahngeländes von der Grenze gegen den Ortsteil 121 bis zum Hammer Steindamm, dieser bis zur Hammer Landstraße, diese bis zur Grenze gegen den Ortsteil 121, diese bis zur Südseite des Bahngeländes.

Ortsteil: 123

Die Südseite des Bahngeländes von der Grenze gegen den Ortsteil 122 bis zur Westseite des Bahngeländes der Güter-

umgehungsbahn, diese bis zur Hammer Landstraße, diese bis zur Grenze gegen den Ortsteil 122, diese bis zur Südseite des Bahngeländes.

Ortsteil: 124

Die Grenze gegen den Ortsteil 121 von der Grenze gegen den Ortsteil 119 und die Grenze gegen den Ortsteil 122 bis zum Borstelmannsweg (Fußweg), dieser bis zum Mittelkanal, dieser bis zur Grenze gegen den Ortsteil 119, diese bis zur Grenze gegen den Ortsteil 121.

Ortsteil: 125

Die Grenze gegen den Ortsteil 122 von der Grenze gegen den Ortsteil 124 und die Grenze gegen den Ortsteil 123 bis zur Güterumgehungsbahn, diese bis in Höhe des Mittelkanals; an

diesen verspringend, dieser bis zur Grenze gegen den Ortsteil 124, diese bis zur Grenze gegen den Ortsteil 122.

Ortsteil: 126

Die Grenze gegen den Ortsteil 124 von der Grenze gegen den Ortsteil 118 und die Grenze gegen den Ortsteil 125 bis zur Güterumgehungsbahn, diese bis zur Bille, diese bis zum Weg Braune Brücke, dieser bis zur Süderstraße, diese bis zur Grenze gegen den Ortsteil 118, diese bis zur Grenze gegen den Ortsteil 124.

Ortsteil: 127

Die Grenze gegen den Ortsteil 126 von der Grenze gegen den Ortsteil 118 bis zur Bille, diese bis zur Grenze gegen den Ortsteil 118, diese bis zur Grenze gegen den Ortsteil 126.

Verordnung zur Bestimmung der Ortsteilgrenzen der Stadtteile Allermöhe, Bergedorf, Billwerder und Neuallermöhe im Bezirk Bergedorf

Vom 4. Januar 2011

Auf Grund von § 3 Satz 2 des Gesetzes über die räumliche
Gliederung der Freien und Hansestadt Hamburg vom 6. Juli
2006 (HmbGVBl. S. 397), geändert am 21. Dezember 2010
(HmbGVBl. S. 706), wird verordnet:

§ 1

Bestimmung der Ortsteilgrenzen des Stadtteils Allermöhe

Der Stadtteil Allermöhe besteht aus dem Ortsteil 610. Die Grenzen des Ortsteils ergeben sich aus den Grenzbeschreibungen (Anlage).

§ 2

Bestimmung der Ortsteilgrenzen des Stadtteils Bergedorf

Der Stadtteil Bergedorf besteht aus den Ortsteilen 602 und 603. Die Grenzen der Ortsteile ergeben sich aus den Grenzbeschreibungen (Anlage).

§ 3

Bestimmung der Ortsteilgrenzen des Stadtteils Billwerder

Der Stadtteil Billwerder besteht aus dem Ortsteil 611. Die Grenzen des Ortsteils ergeben sich aus den Grenzbeschreibungen (Anlage).

§ 4

Bestimmung der Ortsteilgrenzen des Stadtteils Neuallermöhe

Der Stadtteil Neuallermöhe besteht aus dem Ortsteil 615. Die Grenzen des Ortsteils ergeben sich aus den Grenzbeschreibungen (Anlage).

§ 5

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2011 in Kraft.

Gegeben in der Versammlung des Senats,
Hamburg, den 4. Januar 2011.

Anlage

**Grenzbeschreibungen der Stadtteile Allermöhe,
Bergedorf, Billwerder und Neuallermöhe**

Bezirk: Bergedorf
Stadtteil: Allermöhe
Ortsteil: 610

Der Südliche Bahngraben vom Hauptentwässerungsgraben Moorfleet bis zum Hauptentwässerungsgraben Allermöhe, dieser bis zur Nordseite der Bundesautobahn A25, diese bis zur Grenze gegen den Ortsteil 602, diese bis zum Schleusengraben, dieser bis zur Dove Elbe, diese bis in Höhe der Südgrenze des Flurstücks 938 der Gemarkung Moorfleet (Hausnummer: Moorfleeter Deich 356) und an diese verspringend, diese in Verlängerung bis zum Schöpfwerkgraben Eichbaum, dieser bis zum Hauptentwässerungsgraben Moorfleet, dieser bis zum Südlichen Bahngraben.

Bezirk: Bergedorf
Stadtteil: Bergedorf
Ortsteil: 602

Die Bille von der nordwestlichen Grenze des Bahngeländes (in Höhe der Wilhelm-Bergner-Straße) bis zur Landesgrenze, diese bis zur Südseite des Bergedorfer Gehölzes, diese und die Westseite bis zum Reinbeker Weg, dieser bis zur Chrysanderstraße, diese bis zum Mohnhof, dieser bis zur Bergedorfer Straße, diese bis zur Töpfertwiete, diese bis zum Weg Brookdeich, dieser bis zum Weg Neuer Weg, dieser bis zur Südseite des Bahngeländes (Strecke Bergedorf-Geesthacht), diese bis zur Vierlandenstraße, diese bis zum Gewässer Alte Brookwetterung, dieses bis zum Schleusengraben, dieser bis zur Nordseite der Bundesautobahn A25, diese bis zum Nettelburger Landweg, dieser bis zum Oberen Landweg, dieser bis zur südlichen Grenze des Bahngeländes, diese in westliche Richtung bis in Höhe der Einmündung des Südlichen Bahngrabens in den Allermöher Bahnfleet, in nördliche Richtung an den Nördlichen Bahngraben verspringend, dieser 110 Meter bis zum in nördliche Richtung laufenden Entwässerungsgraben, dieser in Verlängerung bis zum Weg Auf der Bojewiese, dieser

bis zur Bille, diese bis zur Bergedorfer Straße, diese in südlicher Richtung bis zur nordwestlichen Grenze des Bahngeländes, diese bis zur Bille.

Ortsteil 603

Die Grenze gegen den Ortsteil 602 von in Höhe des Gewässers Kampbille bis zur Landesgrenze, diese bis zum Bahnkörper der Bergedorf-Geesthachter Eisenbahn, dieser bis zum Speckenweg, diese bis zum Weg Brookdeich, dieser bis zum Curslack Heerweg, dieser bis zum Weg Achterschlag, dieser in Höhe des Eschenhofweges an die Gemarkungsgrenze Bergedorf/Curslack, diese bis zur Grenze gegen den Ortsteil 602.

Bezirk: Bergedorf
Stadtteil: Billwerder
Ortsteil: 611

Die Grenze gegen den Ortsteil 130 von der Grenze gegen den Ortsteil 131 bis zur Grenze gegen den Ortsteil 601, diese bis zur Grenze gegen den Ortsteil 602, diese bis zur Grenze gegen den Ortsteil 615, diese bis zur Grenze gegen den Ortsteil 610, diese bis zum Hauptentwässerungsgraben Moorfleet, die Gemarkungsgrenze Billwerder/Moorfleet in nordwestliche Richtung die Bundesautobahn A1 überquerend und an das südliche Ende des Weges Neue Feldhofs verspringend, dieses bis zur Grenze gegen den Ortsteil 131, diese bis zur Grenze gegen den Ortsteil 130.

Bezirk: Bergedorf
Stadtteil: Neuallermöhe
Ortsteil: 615

Die Grenze gegen den Ortsteil 611 vom Hauptentwässerungsgraben Allermöhe bis zur Grenze gegen den Ortsteil 602, diese bis zur Grenze gegen den Ortsteil 610, diese bis zur Grenze gegen den Ortsteil 611.

**Neunzehnte Verordnung
über die Erweiterung der Verkaufszeiten aus Anlass
von besonderen Ereignissen im Bezirk Hamburg-Mitte**

Vom 5. Januar 2011

Auf Grund von § 8 Absatz 1 des Ladenöffnungsgesetzes vom 22. Dezember 2006 (HmbGVBl. S. 611), geändert am 15. Dezember 2009 (HmbGVBl. S. 444, 449), in Verbindung mit der Weiterübertragungsverordnung-Verkaufszeiten vom 11. Juni 2002 (HmbGVBl. S. 92), geändert am 23. September 2003 (HmbGVBl. S. 477), wird verordnet:

§ 1

Sonntagsverkaufszeiten im Bezirk Hamburg-Mitte

(1) Verkaufsstellen dürfen am Sonntag, dem 27. März 2011, aus Anlass der Veranstaltung „Klangstrolche Benefiz-Day“ in der Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr geöffnet sein.

(2) Verkaufsstellen dürfen am Sonntag, dem 25. September 2011, aus Anlass der Veranstaltung „Jubiläum der Großmieter und Live-Modenschauen“ in der Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr geöffnet sein.

(3) Die Freigabe der Öffnungszeiten nach den Absätzen 1 und 2 wird beschränkt auf das Billstedt-Center.

§ 2

Schlussvorschrift

Die Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über den Ladenschluss vom 12. Mai 1998 (HmbGVBl. S. 68), zuletzt geändert am 19. Oktober 2004 (HmbGVBl. S. 386), bleibt unberührt.

Hamburg, den 5. Januar 2011.

Das Bezirksamt Hamburg-Mitte

Berichtigung

§ 3 des ÖRA-Gesetzes vom 16. November 2010 (HmbGVBl. S. 603) ist wie folgt zu berichtigen:

1. In Absatz 3 muss Satz 4 statt „Eine Bestellung der Beraterinnen bzw. Berater und Vorsitzenden kann bis maximal fünf Jahre nach Erreichen der gesetzlichen Ruhestandsgrenzen erfolgen.“ richtig heißen **„Die Bestellung kann aus wichtigem Grund im Sinne von § 86 Satz 2 des Hamburgischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (HmbVwVfG) vom 9. November 1977 (HmbGVBl. S. 333, 402), zuletzt geändert am 15. Dezember 2009 (HmbGVBl. S. 444, 449), in der jeweils geltenden Fassung durch den Präses der für Justiz zuständigen Behörde widerrufen werden.“**
2. In Absatz 5 muss Satz 2 statt „Eine Bestellung der ehrenamtlichen Verwaltungskräfte kann bis maximal fünf Jahre nach Erreichen der gesetzlichen Ruhestandsgrenzen erfolgen.“ richtig heißen **„Die Leitung der ÖRA kann eine ehrenamtliche Verwaltungskraft aus wichtigem Grund im Sinne von § 86 Satz 2 HmbVwVfG abberufen.“**
3. In Absatz 6 muss es in Satz 1 statt „im Sinne von § 86 Satz 2 des Hamburgischen Verwaltungsverfahrensgesetzes vom 9. November 1977 (HmbGVBl. S. 444, 449), zuletzt geändert am 15. Dezember 2009 (HmbGVBl. S. 444, 449), in der jeweils geltenden Fassung“ richtig heißen **„im Sinne von § 86 Satz 2 HmbVwVfG“**.

Hamburg, den 30. Dezember 2010.

Die Senatskanzlei